

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.59 vom 4. April 2025

Bs Sozialversicherungsgericht, 2025-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2025.59

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.59 du 4 avril 2025

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.59 del 4 aprile 2025

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 30. September 2025

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), C. Müller, Dr. med.F. W. Eymann

und Gerichtsschreiber Dr. R. Schibli

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch lic. iur. Stephan Müller, c/o Procap,

Frobургstrasse 4, Postfach, 4601 Olten

Beschwerdeführer

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2025.59

Verfügung vom 4. April 2025

Keine erhebliche Veränderung des Gesundheitszustands; Rentenanspruch dennoch bejaht wegen Anwendung des neu ab 1. Januar 2024 geltenden Pauschalabzugs vom Invalideneinkommen (Art. 26bis Abs. 3 IVV; Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Oktober 2023 der IVV); Beschwerde gutgeheissen

Die Beschwerdegegnerin bezahlt dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'750.00 (inkl. Auslagen) zuzüglich Mehrwertsteuer von Fr. 303.75.

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Dr. G. Thomi Dr. R. Schibli

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.